



Wie viel Torte darf ich von meinem Klienten essen? – Große und kleine Gesten der Dankbarkeit

Interview und Neustart der Reihe „Fehler in der Psychotherapie? Ethische Fragen in der Praxis“

In jeder Ausgabe wollen wir über potentiell Fehlverhalten diskutieren und moralische Dilemmata aufziehen, die uns als Psychotherapeut:innen in unserer Praxis begegnen. Dazu teilen wir jetzt und in den nächsten Kammerbriefen Abschnitte eines Interviews mit Herrn Kromat, der jahrzehnte lang die Ombudsstelle der Psychotherapeutenkammer geleitet hat und mit dem wir verschiedene Themen besprochen haben. Das etwa 90minütige Interview mit Herrn Kromat hat viele Fragen aufgeworfen, Anekdoten erweckt und Ideen entwickeln lassen.

Danke für den Kuchen, Herr Kromat. Kommen wir damit direkt zur ersten Frage: Darf ich Kuchen annehmen von Klient:innen?

Ja, würde ich sagen. Aber das ist vom therapeutischen Kontext abhängig.

Wenn Kuchen für die Klient:in ein Ausdruck von Dankbarkeit ist, dann finde ich das sogar sehr hilfreich, weil die Klient:in ein Stück weit in der Schuld ist, wenn er:sie sich damit erkenntlich zeigen will. Zum Beispiel könnte es vor dem Ferienbeginn oder zum Ende der Therapie sein, da sind Geschenke durchaus nicht unüblich – im Rahmen.

Wenn die Klient:in regelmäßiger Kuchen bringt und ich weiß, dass wir ein dependentes Muster bearbeiten, also den Wunsch „ich will eine liebe Patientin sein“, dann wäre das zu problematisieren. Juristisch ist es nicht problematisch.

Ah, gut!

Ein anderes Beispiel aus der Ombudspraxis.

Eine ältere Dame rief mich an. Die Patientin war bei einer Tiefenpsychologischen Psychotherapeutin. Sie teilte mir mit, dass ihr Ehemann verstorben und sie in eine depressive Krise geraten sei. Dieses Ehepaar war Abonnenten der Philharmonie. Sie hat in dieser Situation gewusst, dass sie da nicht hingehen könne, und hat dann ihrer Therapeutin die Karten angeboten. Die Therapeutin hat sie auch angenommen und hat sie nicht bezahlt. Die Patientin ging davon aus, ihr die Karten nicht zu verschenken. Die Therapeutin hatte sich geweigert, die Karten zu bezahlen und wollte sie auch nicht mehr zurück geben. Das ist eine sehr schräge Geschichte.

Hier ist Kontext der Trennung und das Geschenk ist deutlich zu viel und es ist nicht geklärt worden, was die Patientin mit den Karten vorhatte. Die Patientin hatte mich sehr verzweifelt angerufen. Sie war irritiert - sie war fast 80, sie hatte sich nicht eindeutig geäußert und die Therapeutin hatte das Thema nicht mit ihr geklärt. Das war eindeutig zu viel.

Das ist ein Grundthema, das alle Beratungsgespräche in der Ombudssprechstunde durchzieht: Die Betroffenen, die dort anrufen, sind immer noch in einer Abhängigkeitsbeziehung zu ihrem Therapeuten, ihrer Therapeutin. Das ist der Mensch, an den sie sich gewandt haben, weil es ihnen schlecht ging, weil sie krank waren, von dem sie auch vielleicht Hilfe und Verständnis bekommen haben. Gleichzeitig passiert jetzt ein Konflikt oder Problem, das diesen Erwartungen widerspricht. Alle Patient:innen haben große Schwierigkeiten gehabt, sich offen zu äußern: „Ich will ihm ja nichts antun“, oder „ich will ja nichts Böses über ihn sagen“, bis hin zum sexuellen Missbrauch. Auch da suchen die Betroffenen immer die Schuld bei sich. „Was hab ich gemacht?“, „Was habe ich dazu beigetragen?“

Diesen Balance-Akt muss der Ombudssprecher immer vor Augen haben: einerseits die Patient:innen zu entlasten und gleichzeitig Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie berechtigterweise ihre Ansprüche durchsetzen können.

Haben Sie dann mit der Tiefenpsychologin geredet?

Nein, wir nehmen nie Kontakt auf. Es ist ein niederschwelliges Angebot, und wir wollen dadurch verhindern, dass eine zu große Hemmschwelle da ist. Die Anrufenden können anonym bleiben, sie müssen nicht den Namen des Therapeuten nennen. Sie können das, aber es ist nicht vorausgesetzt. Und sie wissen, dass es keine Aufzeichnungen darüber gibt. Wir greifen nicht unmittelbar in den Konflikt ein. Das ist dann Aufgabe der Kammer, des Beschwerdeausschusses. Sie können schriftlich Beschwerden gegen das Vorgehen einreichen. Die Kammer wird das dem Kollegen, der Kollegin vorlegen und um Stellungnahme bitten und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Sie können am Telefon beraten und darauf hinweisen, ob das Thema für den Beschwerdeausschuss geeignet ist?

Ja, genau. Die andere Seite ist, dass wir mit Themen konfrontiert werden, die, analytisch gesprochen, aus einer unaufgelösten Übertragung kommen. Die Betroffenen agieren weiter den therapeutischen Konflikt und versuchen jetzt einen Verbündeten zu finden. Und da muss man sehr sensibel den Patienten darauf hinweisen und ermutigen, dass er:sie diese Themen in der Therapie klären soll. „Gehen Sie genau mit dem Thema, und das ist Ihr gutes Recht, in die Therapie und sprechen Sie das an.“

Sie sind da quasi in einer Triangulation?

Ja, quasi. Und dann muss man aufpassen, dass man nicht mitagiert.

Damit Sie nicht Teil des Konfliktsystems werden?

Ja, genau, systemisch macht das Sinn.

Da kann man bestimmt gut mit zirkulären Fragen ins Gespräch gehen? „Was würde denn jetzt Ihre Therapeutin sagen, wenn Sie das Thema ansprechen würden?“

Ja, zum Beispiel.

Wie hat sich das mit der Philharmonie gelöst?

Ich habe der Dame geraten, dass sie noch einmal deutlich machen soll, wie sie die Situation verstanden hat. Ich habe ihr auch geraten, dass sie der Therapeutin sagen soll, dass sie sich bei der Ombudsstelle informiert hat und dass es ihr Recht sei, die Karten wieder zurückzuverlangen und ihr klarzustellen, dass es ihr nicht darum ging, ihr die Karten zu schenken.

Darüber hinaus ist es auch fragwürdig, weil es Geschenke im Wert von über 100EUR sind.

Man darf nur Geschenke im Wert von ca. 10 EUR annehmen, oder?

Das ist ein Wert im Öffentlichen oder Krankenhausbereich. In der Niederlassung gibt es eine solche Regelung nicht. Die Regelung ist hier nicht so quantifiziert wie im Krankenhaus.

Das heißt: Gesetzlich ist nichts überschritten worden, aber es ist unethisch?

Ja, es ist unmoralisch. Und es wäre eine Verletzung des Abstinenzgebots. Das Abstinenzgebot besagt, dass wir unsere Arbeit und die Beziehung unter dem Gesichtspunkt aufrechterhalten, dem Patienten aus seiner Lage zu helfen und eigene Bedürfnisse, eigene Interessen, eigene Wünsche zurückzustellen. Gleichzeitig – das ist das klassische Abstinenzgebot aus der Psychoanalyse - , darf der Therapeut, die Therapeutin auch nicht aktiv Bedürfnis befriedigend für den Klienten, die Klientin sein.

[Fortsetzung folgt...]

Außerdem wollen wir von Ihnen wissen, welches Ihrer eigenen Verhalten Sie in Ihrer Professionalität hat straucheln lassen? Wo haben Sie selbst Ihre Grenzen gespürt? Was würden Sie gerne jungen oder auch den erfahreneren Kolleg:innen mitgeben?

Wenn wir offen mit unseren eigenen (vermeintlichen?) Fehlern umgehen, und damit eine Fehlerkultur etablieren, die aus Grenzverhalten keine Tabus macht, können wir lernen und unsere Qualität als Psychotherapeut:innen verbessern. Irren ist menschlich. Und Fehler zuzugeben ermöglicht eine Beziehungsgestaltung, die Therapieförderlich sein kann.

Mögliche Themen sind dabei:

- Mein eigener Rassismus, Hetero-Mono-Cis-Sexismus, Antisemitismus, Ableismus und andere Mikro- bis Makroaggressionen gegenüber meinen Klient:innen
- Körperkontakt und Konsens – wie weit geht das Abstinenzgebot?
- Mein Klient fährt in den Urlaub – darf ich ihn bestrafen? Die Grenzen des Bereitstellungshonorars
- Ich bin eingeschlafen - ist das schlimm? Ist der Schlaf des Psychoanalytikers mehr wert als der der Verhaltenstherapeutin?
- Darf ich auch etwas von mir erzählen? Und wenn ja, wie viel?
- Darf ich bei der Therapie rauchen? Darf mein Klient?
- Hilfe, mein Therapeut leugnet Corona!

Haben Sie zu diesen oder anderen Themen Anekdoten, Fragen oder Antworten, die Sie mit uns teilen möchten? Wir freuen uns über Ihre Mails.

*Nächste Ausgabe: **Darf ich meinen Hund mit in die Praxis nehmen?***